

**Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen  
an ehrenamtlich tätige Personen beim Landkreis Verden  
in der Fassung vom 21.05.2010**

(Präambel nicht dargestellt)

**§ 1  
Aufwandsentschädigungen**

- (1) Die beim Landkreis Verden ehrenamtlich tätigen Personen erhalten zur Abgeltung der mit ihrer Tätigkeit verbundenen Auslagen und ihres Verdienstausfalles eine monatlich im Voraus zu zahlende Aufwandsentschädigung.

Die Aufwandsentschädigung beträgt für den bzw. die

	<u>ab 01.07.2008</u>
a) Kreisbrandmeisterin/Kreisbrandmeister	550,00 €
b) Stellvertreterin/Stellvertreter der Kreisbrandmeisterin/des Kreisbrandmeisters	je 150,00 €
c) Kreisausbildungsleiterin/Kreisausbildungsleiter	75,00 €
d) Stellvertreterin/Stellvertreter der Kreisausbildungsleiterin/des Kreisausbildungsleiters	25,00 €
e) Kreiswettbewerbsleiterin/Kreiswettbewerbsleiter	25,00 €
f) Kreisjugendfeuerwehrwartin/Kreisjugendfeuerwehrwart	100,00 €
g) Stellvertreterin/Stellvertreter der Kreisjugendfeuerwehrwartin/des Kreisjugendfeuerwehrwartes, je	35,00 €
h) Leiterin/Leiter der Technischen Einsatzleitung	35,00 €
i) Zugführerin/Zugführer des Gefahrgutzuges	35,00 €
j) Kreisatemschutzbeauftragte/Kreisatemschutzbeauftragter	35,00 €
k) Kreissicherheitsbeauftragte/Kreissicherheitsbeauftragter	35,00 €
l) Kreisfunkbeauftragte/Kreisfunkbeauftragter	35,00 €
m) Kreisschulbeauftragte/Kreisschulbeauftragter	35,00 €
n) Kreisbereitschaftsführerin/Kreisbereitschaftsführer	35,00 €
o) Stellvertreterin/Stellvertreter der Kreisbereitschaftsführerin/des Kreisbereitschaftsführers	25,00 €
p) medienpädagogische Beraterin/medienpädagogischen Berater	100,00 €
q) Kreisbeauftragte/Kreisbeauftragter für Naturschutz und Landschaftspflege	125,00 €
r) Stellvertreterin/Stellvertreter der Kreisbeauftragten/des Kreisbeauftragten für Naturschutz und Landschaftspflege	125,00 €
s) Landschaftswartinnen/Landschaftswarte, je	50,00 €
t) Kreisjägermeisterin/Kreisjägermeister - § 2 findet keine Anwendung -	285,00 €

- (2) Sofern ein einer ehrenamtlich tätigen Person zur Verfügung gestelltes Dienstfahrzeug nicht beim Landkreis Verden betankt werden kann, werden die tatsächlichen Kraftfahrzeugkosten für Dienstfahrten nach Fahrtenbuch erstattet.

**§ 2**  
**Reisen außerhalb des Landkreises**

- (1) Für Reisen außerhalb des Landkreises, die vor Antritt von der Kreisverwaltung genehmigt worden sind, werden Tage- und Übernachtungsgeld, Fahrkostenersatz und Verdienstaufschlag gewährt. Die Gewährung der Leistungen erfolgt auf schriftlichen Antrag.
- (2) Tage- und Übernachtungsgeld werden unter Zugrundelegung der jeweils geltenden Sätze des Bundesreisekostengesetzes gewährt.

Fahrtkostenentschädigungen werden in Anlehnung an das Bundesreisekostengesetz in Höhe des geltenden Satzes für private Pkw, an deren Benutzung ein erhebliches dienstliches Interesse festgestellt wurde, gezahlt.

- (3) Verdienstaufschlag wird bis zur Höhe von 16,50 € je ausgefallene Arbeitsstunde ersetzt.

**§ 3**  
**Inkrafttreten**

Diese Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.07.2008 in Kraft.

Verden (Aller), 21.05.2010

LANDKREIS VERDEN  
Der Landrat

Bohlmann